

Nr. 18 Kantonales Verfahrensrecht. Art. 77 Abs. 1 VRPV. Revision. Neu in diesem Sinne sind Tatsachen, die zur Zeit der Erstbeurteilung der Sache bereits bestanden haben, aber erst nach dem Zeitpunkt, bis zu welchem tatsächliche Vorbringen prozessual zulässig waren, in Erfahrung gebracht worden sind.

Obergericht, 13. Juni 2002, OG V 02 7

Aus den Erwägungen:

in Erwägung, dass

...

- gemäss Art. 77 Abs. 1 VRPV die Behörde ihren rechtskräftigen Rechtsmittelentscheid auf Gesuch hin in Revision zieht, wenn nachträglich neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden;

- neu in diesem Sinne Tatsachen sind, die zur Zeit der Erstbeurteilung der Sache bereits bestanden haben, aber erst nach dem Zeitpunkt, bis zu welchem tatsächliche Vorbringen prozessual zulässig waren, in Erfahrung gebracht worden sind (Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 14.07.2000, OG V 00 18, E. 9c m.H.);

- der Gesuchsteller denn auch glaubhaft zu machen hat, dass er trotz zumutbarer Sorgfalt nicht in der Lage war, die neuen Tatsachen oder Beweismittel im früheren Verfahren oder durch ein Rechtsmittel geltend zu machen, oder dass er dies aus entschuldbaren Gründen unterlassen hat (Art. 77 Abs. 2 VRPV; Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 14.07.2000, OG V 00 18, E. 9c); ...